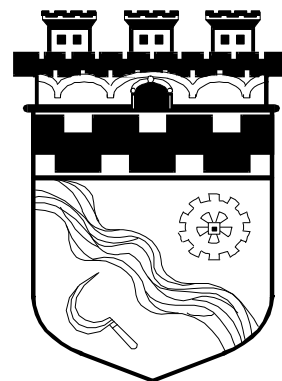


Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang:	5
Nummer:	1
Datum:	06.01.1998



Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|----|---|
| 1. | Erneute amtliche Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung vom 11.12.1997 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
hier: U 1/ B 7 (Südstr. 10) |

1. Erneute amtliche Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung vom 11.12.1997 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Nachfolgende 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden wurde im Amtsblatt Nr. 20 vom 29.12.1997 ohne Bekanntmachungsanordnung abgedruckt. Es erfolgt daher eine erneute - vollständige - Bekanntgabe:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den z.Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10.12.1997 folgende 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe
der Stadt Hilden vom 20.06.1996**

Tarifs- stelle /Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen	
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	418,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	418,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	775,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	775,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.781,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	3.943,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Restnutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	372,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber	372,-
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.223,-
3	Sonstige Erwerbskosten	

3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 11 der Friedhofsatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 bzw. 1.4
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 2 der Friedhofsatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Benutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 bzw. 1.4
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitigung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr - Kindergräber -	158,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	527,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	158,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	632,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	843,-
4.6	Urnen-Reihengräber	105,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	105,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	105,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefgrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2 und 4.11 jeweils in voller Höhe
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	794,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	2.383,-
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	497,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	894,-
5.5	Urnen	248,-
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden. In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber	90,-
6.2	Wahlgräber	110,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	30,-
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	30,-
7.2	Gestellung von Sargträgern je Träger	46,-
7.3	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	25,-

7.4	entfällt	
7.5	Benutzung der Leichenzelle in besonderen Fällen (einschl. evtl. Ausschmückung der Zelle) pro Tag a) wenn die Beisetzung nicht auf einem Kommunalfriedhof der Stadt Hilden erfolgt b) für aufgefundene Leichname ohne Zuordnung c) in sonstigen mit b) vergleichbaren Fällen	143,--
7.6	entfällt	
7.7	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	ist mit Tarif-Nr. 7.2 abgedeckt
7.8	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle mit Nutzung der Orgel einschl. Benutzung der Leichenzelle	569,--
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	248,--
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	331,--
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	166,--
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist (DM/Jahr) Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle -	50,--
8.2.2	Reihengrab	41,--
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	25,--

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 11.12.1997 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.6.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 11.12.1997
Günter Scheib
Bürgermeister

**2. Amtliche Bekanntmachung des
Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
hier: U 1/ B 7 (Südstr. 10)**

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt
Hilden vom 19.12.1997 betreffend das Grundstück
Gemarkung Hilden,

Flur 49, Flurstück 703

(Südstr. 10)

-U 1/ B 7

ist am 30.12.1997 unanfechtbar geworden.

Hilden, 5.01.1997

Der Vorsitzende

Dr. Wiesmann